

# Tagungsbericht: 5. Deutsch-Tschechisches Rechtsfestival

Von Stud. iur. **Michaela Macháčková**, Prag, Stud. iur. **Florian Brüderlin**, Passau

Angesichts der voranschreitenden Europäisierung rücken die Kultur- und Rechtsräume der EU-Mitgliedsstaaten immer näher zusammen. Um mit diesem Prozess Schritt halten zu können, wird der Austausch der Mitgliedsstaaten untereinander immer wichtiger. Im Lichte dessen veranstaltete die Universität Passau in Kooperation mit der Karlsuniversität zu Prag vom 18. bis zum 24.11.2017 bereits zum fünften Mal das Deutsch-Tschechische Rechtsfestival. Die Tagung, die von Prof. Dr. Urs Kramer und Prof. JUDr. Milan Damohorský, DrSc., organisiert wurde, fand zunächst in den Räumlichkeiten der Universität Passau und später in den Räumen der juristischen Fakultät der Karlsuniversität zu Prag statt.

Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch Prof. Dr. Hans-Georg Dederer (Dekan der Juristischen Fakultät, Universität Passau) und Prof. JUDr. Jan Kuklík, DrSc., (Dekan der Juristischen Fakultät, Universität Prag), eröffnete Prof. JUDr. Milan Damohorský, DrSc., die Tagung mit einem Vortrag über die „Aktuelle Entwicklung im Klimaschutz“. Er konzentrierte sich auf die naturwissenschaftlichen Grundlagen und die „rechtlichen Antworten“, die die Staaten bisher gefunden haben. Von besonderer Bedeutung waren dabei die UNFCCC<sup>1</sup>, das Kyoto-Protokoll und das Pariser Abkommen. Zum Schluss erörterte er noch die politischen und rechtlichen Reaktionen der Tschechischen Republik und äußerte sich kritisch über den schleppenden Fortschritt (z.B. ratifizierte die tschechische Republik als letzter EU-Mitgliedsstaat das Pariser Abkommen).

Aufbauend darauf vertiefte Prof. Dr. Hans-Georg Dederer in seinem Vortrag „Klimaschutz à la carte – das Pariser Klimaschutzabkommen“ die aktuellen Entwicklungen zum Klimaschutz. Er zeigte die Regelungsproblematik auf, die sich für derartige internationale Abkommen aus der Tatsache ergebe, dass die Atmosphäre als Allmende der Allgemeinheit als „Deponie für CO<sub>2</sub>“ zur Verfügung stehe. Die unterschiedlichen Interessen von Nationen und Generationen seien die Hürde eines jeden Klimaabkommens. Die Regelungstechnik nach dem Prinzip bottom-down, (Selbstverpflichtungen der Staaten), sei nach Dederer der Garant für den großen Erfolg und die Akzeptanz des Pariser Abkommens. Trotzdem teilte er die Meinung, dass durch Selbstverpflichtungen nicht das 2°C-Ziel eingehalten werden könne und sprach daher von einem „Vertrag auf den Stützen des Optimismus und der Vernunft“.

Doc. JUDr. PhDr. Jan Wintr, Ph.D., und Prof. Dr. Urs Kramer stellten „Aktuelle Entwicklungen im Öffentlichen Recht in Tschechien und Deutschland“ vor. Dabei kritisierte Wintr insbesondere die nur rudimentär ausgestaltete Geschäftsordnung des tschechischen Abgeordnetenhauses und erläuterte die einfache Möglichkeit der Opposition aufgrund zeitlicher Beschränkungen für die dritte Lesung<sup>2</sup> eine Abstimmung zu blockieren, bei gleichzeitig fehlenden Beschränkungen bei der Redezeit.

Kramer behandelte unter anderem das NPD-Verbotsverfahren<sup>3</sup> und hinterfragte das vom BVerfG aufgestellte Kriterium der ausreichenden Größe der Partei für eine Gefährdung der demokratischen Grundordnung kritisch.

Den zweiten Tag begann JUDr. Lucie Josková, Ph.D., LL.M., mit einem Überblick zur „Beteiligung von Frauen in der Geschäftsleitung“, den dazu erlassenen Rechtsakten<sup>4</sup>, sowie den möglichen Lösungen, die insbesondere Selbstverpflichtungen oder harte Quoten umfassen. Anschließend beleuchtete sie die bisher erfolglosen Maßnahmen der EU, den Richtlinienentwurf der Kommission<sup>5</sup> sowie das in Deutschland 2015 eingeführte FüPoG<sup>6</sup> näher – in Tschechien fehle bisher eine vergleichbare Regelung. In ihrem Fazit sprach sich Josková für harte Quoten aus, da nur diese eine Veränderung bewirken könnten. Schlussendlich gab sie jedoch zu bedenken, dass Gesetze nur ein Anstoß sein könnten und allein ein gesellschaftlicher Wandel eine dauerhafte Lösung bringen könne.

„Der Stand des internationalen Vertragsrechts“ war Inhalt des Beitrags von Prof. Dr. Dennis Solomon, LL.M., in dem er nach einer kurzen Einführung in die Rechtswahlmöglichkeit gem. Art. 3 Rom-I-VO sich vertieft mit der Rechtswahl durch AGB bei Verbraucherverträgen und mit Eingriffsnormen beschäftigte. Anhand von Entscheidungen der letzten Jahre kritisierte er die Einschränkungen der AGB-Gestaltung<sup>7</sup> und erläuterte den Begriff und die Wirkungsweise von Eingriffsnormen<sup>8</sup>.

Daran anknüpfend beschäftigte sich JUDr. Bc. Jan Brodec, LL.M., Ph.D., bei seinem „Vergleich des internationalen Insolvenzrechts in der tschechischen und der deutschen Rechtsordnung“ mit der Anerkennung von Insolvenzverfahren in Nicht-EU-Staaten<sup>9</sup>, sowie mit den Regelungen bei

<sup>3</sup> BVerfG, Urt. v. 17.1.17 – 2 BvB 1/13, siehe insb. Ls. Nr. 4 und Rn. 550 ff.

<sup>4</sup> Insbesondere Empfehlungen des Rates vom 13.12.1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (84/635/EWG), ABl. 1984 Nr. L 331/34, vom 2.12.1996 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess (96/694/EG), ABl. 1996 Nr. L 319/11; Aufforderung der Kommission vom 1.3.2011 (IP/11/242).

<sup>5</sup> Richtlinienvorschlag der Kommission vom 14.11.2012 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen, COM (2012) 614 final.

<sup>6</sup> Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst.

<sup>7</sup> U.a. LG Hamburg, Urt. v. 2.9.14 – 327 O 187/14.

<sup>8</sup> EuGH, Urt. v. 9.11.2000 – C-381/98 (Ingmar GB); BAG, Urt. v. 26.4.17 – 5 AZR 962/13; zum Urt. des BAG Vorabentscheidung EuGH, Urt. v. 18.10.16 – C-135/15 (Nikiforidis).

<sup>9</sup> § 343 InsO und §§ 111–116 tsch. IPR-Gesetz.

<sup>1</sup> United Nations Framework Convention on Climate Change von 1992.

<sup>2</sup> Nur Mittwoch und Freitag Vormittag; vgl. § 54 Abs. 4 Geschäftsordnung des tsch. Abgeordnetenhauses.

Insolvenzverfahren in EU-Staaten nach der neuen EuInsVO<sup>10</sup>. Brodec kritisierte dabei die ungenaue Definition des COMI<sup>11</sup> und die damit verbundene Gefahr des forum shoppings.

Mit ihrem Partnervortrag „Die Nürnberger Prozesse“ und „Die Nürnberger Prozesse aus Sicht der nachkriegs-tschechoslowakischen Republik“ schlossen Prof. Dr. Sebastian Martens und JUDr. Jiří Šouša, Ph.D., die Vortragsreihe am Dienstag ab. Sie behandelten schwerpunktmäßig die Verfahren vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg, die schleppende juristische Aufarbeitung in Deutschland, sowie die starke Beteiligung der tschechoslowakischen Regierung an der Beweissicherung zur Vorbereitung der Prozesse. Martens sprach sich in der anschließenden kontroversen Diskussion dafür aus, dass eine freie Diskussion stattfinden müsse und die Aufarbeitung zentrale Handlung auf dem Weg zum „richtigen Umgang“ sei.

Der Abend wurde durch eine beeindruckende Führung von Eva-Maria Kaiser-Leucht (Präsidentin Landgericht Passau) und Kunigunde Schwaiberger (Direktorin Amtsgericht Passau) durch die imposanten Räume des Passauer Amts- und Landgerichts abgerundet.

Zu Beginn des Mittwochs erklärte Doc. JUDr. Vojtěch Stejskal, Ph.D., unter dem Titel „Entwicklung und aktuelle Fragen des tschechischen strafrechtlichen Umweltschutzes im EU-Kontext“ den Einfluss durch die Umweltstrafrecht-Richtlinie<sup>12</sup> der EU und erläuterte in diesem Zusammenhang die wichtigsten Straftatbestände in Tschechien.

Der letzte Vortrag in Passau beschäftigte sich mit den „Kodifikationsstrategien im Zivilrecht“. Prof. Dr. Kai v. Lewinski beschrieb am Beispiel des 2014 in Kraft getretenen reformierten tschechischen BGB das dabei entstehende Spannungsverhältnis zwischen Systematisierung und der Kompromisshaftigkeit der Demokratie sowie das Problem durch die hinzutretenden Normebenen des EU-Rechts. Abschließend bemängelte er, dass dem tschechischen BGB trotz seiner Moderne eine Antwort auf das Problem der hinzutretenden Normebene des EU-Rechts fehle, die verhindere, dass neue EU-Rechtsakte zu einer fortschreitenden Auflösung der Kodifikation führe.

Am Donnerstag wurde die Vortragsreihe in Prag fortgesetzt mit dem sehr aktuellen und kontroversen Thema „Sterbehilfe nach deutschem und nach tschechischem Recht“ aus strafrechtlicher Perspektive. Dr. Oliver Gerson und JUDr. Lucie Šíroková beschrieben die sehr unterschiedlichen Situationen in beiden Ländern. Während in Deutschland der BGH erst vor wenigen Jahren seine Rechtsprechung zur Sterbehilfe geändert hat<sup>13</sup>, ist in Tschechien dieser Bereich so gut wie gar nicht reguliert.

Im Anschluss an dieses ethisch schwierige Thema sprachen Prof. Dr. Thomas Riehm und JUDr. David Kohout, Ph.D., über die „Schiedsgerichtsbarkeit im Sportbereich“ in beiden Ländern. Während Kohout den Schwerpunkt des Beitrages auf allgemeine Fragen und die Funktionsweise der Schiedsgerichtsbarkeit im Sport legte, stellte Riehm die Vor- und Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit anhand des Pechstein-Verfahrens<sup>14</sup> vor.

Die Beiträge am Nachmittag begannen zwei deutsche Anwälte, die in Prag in internationalen Anwaltskanzleien tätig sind. Während RA Arthur Braun, M.A., die Grundlagen des tschechischen Energierechts erläuterte, führte RA Dr. Ernst Giese in seinem Vortrag in die Möglichkeiten ein als ausländischer Rechtsanwalt in Tschechien zu arbeiten.

Die Vortragsreihe am Nachmittag schloss Prof. Dr. Wolfgang Hau mit einem „Beitrag zu aktuellen Entwicklungen im europäischen Zivilverfahrensrecht“ ab. Er zeichnete den Weg vom EuGVÜ<sup>15</sup> zu Zeiten der EWG hin zur Brüssel Ia-VO<sup>16</sup> und gab einen Ausblick auf eine mögliche europäische Zivilprozessordnung in der Zukunft.

Der Abend stand im Zeichen des Senats – der zweiten Kammer des tschechischen Parlaments. Dort hatten alle Teilnehmer die Möglichkeit mit Prof. RNDr. Václav Hampl, DrSc., Senator der zweiten Kammer, nachdem er in einem Kurzvortrag die Aufgaben und Befugnisse des Senats dargestellt hatte, über die tschechische Staatsorganisation zu diskutieren.

Die letzten Vorträge am Freitag standen ganz im Lichte des Europarechts. Das Programm begann mit einem Videokonferenzbeitrag von Dr. Michal Bobek, dem tschechischen Generalanwalt am EuGH, der seine Arbeit und die Rolle der Generalanwälte bei der Urteilsfindung des EuGH genauer vorstellte. Nach einer spannenden Diskussion knüpfte Dr. Petra Škvařilová-Pelzl daran an und besprach in ihrem Beitrag die „Arbeit in der Verwaltung des EuGH“.

In einem weiteren Doppelvortrag von Prof. Dr. Rainer Wernsmann und JUDr. Mgr. Ivo Pospíšil, Ph.D., über die „Europäischen Agenda der Verfassungsgerichtsbarkeit“ befassten sich beide mit der Rolle des deutschen und des tschechischen Verfassungsgerichts und welchen Einfluss deren Entscheidungen aufeinander haben.

Prof. Dr. Frank Maschmann ermöglichte danach mit seinem Beitrag „Mitarbeiterkontrolle in der digitalen Arbeitswelt: Verhindert die EU-DatenschutzVO gläserne Belegschaften?“ einen Überblick über das sehr aktuelle und hoch

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.15 über Insolvenzverfahren, ABl. 2015 Nr. L 141/19.

<sup>11</sup> Sog. centre of main interests, definiert in Art. 3 EuInsVO (Fn. 10).

<sup>12</sup> Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. 2008 Nr. L 328/28.

<sup>13</sup> BGH NJW 2010, 2963.

<sup>14</sup> BGH NJW 2016, 2266; Urteilsbesprechung Heermann, NJW 2016, 2224; Vorinstanz OLG München SchiedsVZ 2015, 40; Vorinstanz LG München SchiedsVZ 2014, 100; Übersicht Duve/Rösch, SchiedsVZ 2014, 216.

<sup>15</sup> Brüssler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

<sup>16</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2012 Nr. L 351/1.

diskutierte Thema Datenschutz und Privatleben mit zahlreichen Fallbeispielen und gab einen Einblick in die neue Datenschutz-Grundverordnung<sup>17</sup>. Den letzten Vortrag des Rechtsfestivals widmete Doc. Dr. iur. Mag. phil. Harald Christian Scheu, Ph.D., mit dem Titel „Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise im Lichte des Menschenrechtsschutzes“ dem aktuellen Problem des richtigen Umgangs mit Flüchtlingen aus rechtlicher Perspektive.

Zum Abschluss des Rechtsfestivals dankten Prof. Dr. Urs Kramer und Prof. JUDr. Milan Damohorský, DrSc., in ihren Abschlussreden allen Organisatoren und Teilnehmern für die rundum gelungene Tagung und die aktive Beteiligung. Ein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Hromadka, der als Gründer des deutsch-tschechischen Rechtsfestivals diesen Austausch ins Leben gerufen hat.

Alle Vorträge beinhalteten – wenn auch in unterschiedlicher Intensität – die Problematik, dass eine Vereinheitlichung bzw. Anpassung von bestimmten Rechtsbereichen mehrerer Staaten untereinander bzw. im Falle des Klimaabkommens sogar so gut wie aller Staaten sehr schnell an seine Grenzen stößt. Während nur in Einzelfällen der Grund dafür in der sich unterscheidenden Rechtsetzungs- und Rechtsprechungspraxis zu liegen schien, so kristallisierte sich deutlich öfter heraus, dass sich der Prozess zum Auffinden eines gemeinsamen Konsenses durch die Beteiligung der unzähligen Gremien der verschiedenen Staaten und der daraus resultierenden Vielzahl an selten deckungsgleichen Interessen oft „im Sande der Bürokratie“ verläuft. Trotz der Schaffung der Europäischen Union, mit ihren eigenen Organen, Verfahren und Kompetenzen, die eine Beteiligung und insbesondere einen Konsens aller Mitgliedsstaaten nur noch in bestimmten Bereichen erfordern, ist der Prozess der Vereinheitlichung noch sehr träge und wird durch die oft nicht gelungene Schnittstelle zwischen EU- und nationalem Recht ausgebremst, so dass nicht nur für kommende Projekte der Vereinheitlichung und Anpassung, sondern auch bis zum Finden eines besseren Konzeptes für dieselben noch viel Geduld erforderlich ist.

---

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. 2016 Nr. L 119/1.